

öffentlich-vorstaatliche Rechtsgesellschaft
im originär-prärogativem Naturrecht
Präambel, Art. 1-19 Grundrecht
für Art. 24 (2-3), 25 Grundgesetz

Telefon: +49 41 41 / 4232405
Telefax: +49 41 41 / 8060351

Akademie Menschenrecht

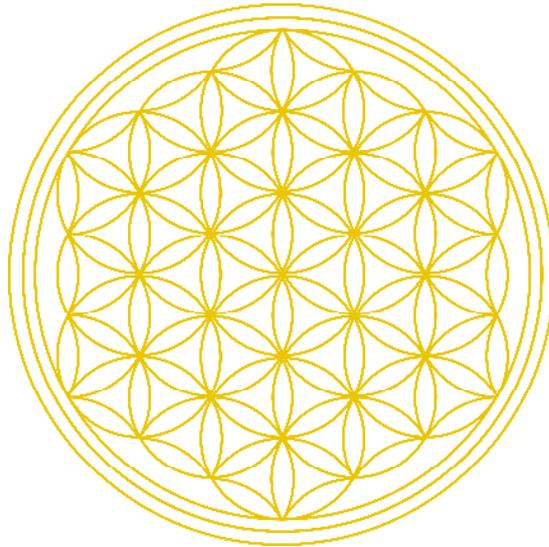
Prof. *ultra vires in ordre public des ius gentium*
Mustafa-Selim SÜRMELEI

(Art. 73, 95 UN-Charta zu Art. 1, 142-149 GA IV)
Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE



Akademie Menschenrecht Bielfeldtweg 26 [D-21682] STADE
SFI-RD-RQ: 20190516 - Zivilschutz: melde- und anzeigepflichtige Straftaten

Rechtquelle im Naturrecht **Akademie für das originäre Recht des Menschen**



gläubig, moralisch, tolerant, medial, sittlich, erzieherisch, mildtätig, humanitär und karitativ

zur Wahrung, Umsetzung, Förderung und zum Schutz des Recht der Menschen
nach dem Schöpferbund in Treue zum Glauben im Naturrecht

für Wahrheit, Frieden, Gerechtigkeit und Respekt vor dem Schöpfer und der Schöpfung

Akademie Menschenrecht

! melde- und anzeigepflichtige Straftaten gegen das zwingende Völkerrecht !
zwingende Rechtsvorschrift des Zivilschutzes im Bundesgebiet

Völkerrecht: Fugen "s" = Schutz
Handelsvertrag: Fugen "s" = Schuld

Quelle: Akademie Menschenrecht, 16.05.2019 ver 2300 - melde- und anzeigepflichtige Straftaten, Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE

IZMR - Bielfeldtweg 26, [D-21682] STADE

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918

Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961, §§ 18-20 GVG, § 2 VwVfG, § 40 VwGO

Beweisurkunden: Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014
Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014
Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013



**An alle Bediensteten in den Behörden
und
für die Bevölkerung im Bundesgebiet:**

zwingende Rechtsvorschrift des Zivilschutzes im Bundesgebiet

! melde- und anzeigepflichtige Straftaten gegen das zwingende Völkerrecht !

Zwingende Verträge sind einzuhalten. Verletzungen des zwingend-humanitären Völkerrechts im Zivilschutz sind melde- und anzeigepflichtig und müssen sofort beendet werden, wenn eine positive Vertragsverletzung vorliegt. Zuständig ist gemäß Art. 95 UN-Charta, Art. 95 GG der GdM (oberstes Bundesgericht) als Schutzmacht im Zivilschutz.

Rechtsvorschriften:

Art. 24 (3), 25 GG, Art. 95 UN-Charta Art. 1, 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51
UN-RES 45/120, UN-RES 53/144 oder EU-RES 2009/ C-303/06 entspricht:

- Art. 47 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 48 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 127 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51
- Art. 83 Zusatzprotokolle I
- Art. 19 Zusatzprotokolle II
- Art. 7 Zusatzprotokolle III

Jeder muß das zwingende Völkerrecht per Verfassungsrang kennen und anwenden!

Zivilschutz:

Das Zivilschutzabkommen ist unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

- Die hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmaß zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann.
- Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder andern Behörden, die in Kriegszeiten eine Verantwortung in bezug auf geschützte Personen übernehmen, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.

Rubrum, Rechtswahl, Gerichtstand und Strafbarkeit:

Verpflichtung und Rechtbestimmung des zwingenden Vertrages

- Art. 1, 52 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 1, 53 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 1, 11, 104, 132 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

Zustand im Rechtstillstand:

Immer mehr Menschen werden Opfer von Behördenwillkür (Binnenflüchtlinge - IDP) durch Regierungskriminalität von Bediensteten in den Behörden ohne Aussicht auf Klärung oder Unterlassung der Straftat im Systemstaat. In der Regel entstehen die Probleme der Menschen nur durch die Behörden selbst, wenn der Auftrag (Art. 73 UN-Charta) falsch, mangelhaft oder auch mißbräuchlich im öffentlichen Recht angewandt wird. In einer Kettenreaktion werden dann die Grundrechte und Grundfreiheiten des Menschen verletzt und in Folge tritt die Menschenrechtverletzung menschenunwürdig ein. Gegen das Verarmungsschutzverbot der binnenflüchtigen Menschen durch systematische Aussetzung (Prototyp Reichsbürger) folgt die Verelendung des Menschen in Folge des öffentlichen Rechtraubes.

Deswegen gilt kategorisch Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen anzuwenden. Um Völkerrecht anzuwenden, müssen alle den Zivilschutz kennen, anwenden und unter allen Umständen einhalten und die Einhaltung durchsetzen.

ACHTUNG - Folgen der Zuwiderhandlung oder bei Vertragschuldbruch:

Das Zertifikat für die notwendige und erforderliche Aufklärung und Schulung wird nur vom ZentralMeldeAmt - Genf durch die Akademie Menschenrecht herausgegeben, wenn die Seminare erfolgreich abgeschlossen wurden. Jeder **Bedienstete in den Behörden und Regierung haftet persönlich und privat**, und sie müssen ein Zertifikat im Zivilschutz besitzen und Auskunft über die Zertifizierung geben.

Fehlt dem einzelnen Menschen in der Bevölkerung im zwingenden Vertrag die notwendige und erforderliche Aufklärung und Schulung, so trägt der Mensch für die Person keine Verantwortung, da der Staat verpflichtet ist die Aufklärung und Schulung zu schaffen und zu besorgen. Gesetze haben keine Bindewirkung, weder auf den Menschen noch auf die Person des Menschen, da ein außervertragliches Schuldverhältnis als positive Vertragverletzung des Staates besteht (Art. 6 EGBGB). Fehlt das Zertifikat und die besondere Unterrichtung im Völkerrecht, - insbesondere für die Bediensteten in den Behörden-, ist diese Feststellung melde- und anzeigepflichtig, da diese eine Grundvoraussetzung des zwingenden Vertrages ist. Entsteht dem Bürger ein Nachteil oder Schaden wegen einem Bediensteten von einer Behörde, besitzt und hat der Bürger das Recht wegen positiven Vertragverletzungen immateriellen und materiellen Schaden, Folgeschaden und Folgebeseitigungschaden augenblicklich zu fordern. Die Menschenrechtverletzung ist im zwingenden Recht melde- und anzeigepflichtig!

Befähigung und Ausbildung - Grundprinzipien betreffend Bedienstete in den Behörden

(Art 1, 7 (3) Grundrecht, Art. 25 GG, Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51
UN-RES 45/120, UN-RES 53/144, EU-RES 2009/C-303/06 ...

Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen

Die Staaten ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die zuständigen Behörden jeden, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, vor jeder Gewalt, Bedrohung, Vergeltung, tatsächlichen oder rechtlichen Diskriminierung, jedem Druck sowie vor jeglichen

anderen Willkürhandlungen schützen, die eine Folge seiner rechtmäßigen Ausübung der in dieser Erklärung genannten Rechte sind.

Der Staat ist der Gesellschaftsvertrag der Behörden mit den unfreiwilligen Bürgen des Vertragsstaates als Staatsbürger. Der zwingende Investitionsschutzvertrag verpflichtet (UN-RES 56/83) den Staat. Alle Staaten sind Vertragsparteien der genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle und daher durch sie gebunden, damit das Völkerrecht angewandt werden kann. Wenn die vertraglich notwendige und erforderliche Aufklärung und Schulung fehlt, fehlt die Rechtstaatlichkeit!

Die UN-RES 45/120, UN-RES 53/144 oder EU-RES 2009/ C-303/06 entspricht Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, da jeder den Zivilschutz per Verfassungsrang kennen, Aufklärung, Beratung und Auskunft geben und den Zivilschutz einhalten muß (Art. 25 GG, §§ 6-15 VStGB). Die Rechtsverletzung von den Bediensteten in den Behörden kann in der Rechtsanbindung im Gegensatz zum Gesetz weder verjähren noch das Strafmaß gemindert werden.

EU-RES 2009/C-303/06, Punkt 13-14

*"... Bestimmte ernste Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gelten als Kriegsverbrechen. Kriegsverbrechen können unter den gleichen Umständen wie Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit auftreten, aber - anders als Kriegsverbrechen - müssen letztere nicht mit einem bewaffneten Konflikt einhergehen. **Einzelpersonen sind für Kriegsverbrechen persönlich verantwortlich ...**".*

Einzelpersonen sind für Kriegsverbrechen persönlich und privat straf- und zivilrechtlich verantwortlich und haftbar.

Krieg ist jede nicht freiwillige Tat/Handlung als Forderung gegen Menschen! Auftrag der Bediensteten in den Behörden - Art. 25 GG, Art. 73 UN-Charta

"..... Mitglieder der Vereinten Nationen, welche die Verantwortung für die Verwaltung von Hoheitsgebieten haben oder übernehmen, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben, bekennen sich zu dem Grundsatz, daß die Interessen der Einwohner dieser Hoheitsgebiete Vorrang haben; sie übernehmen als heiligen Auftrag die Verpflichtung, im Rahmen des durch diese Charta errichteten Systems des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit das Wohl dieser Einwohner aufs äußerste zu fördern; zu diesem Zweck verpflichten sie sich..."

Alle Bediensteten in den Behörden haften für das Verschulden, denn Krieg ist Privatsache!

Wer sich, in welchen Krieg auch immer, in welcher Form mit einbeziehen läßt, trägt ab sofort die private Verantwortung für alles, was ihm dort abverlangt wird. Allfällige Kriegsverbrechen können jederzeit zu seiner Privatsache werden, denn sie handeln privat mit der Privathaftpflicht, ob er, sie oder es darum gewußt hat oder nicht. Niemand kann sich von der zwingenden Verantwortung befreien.

Wer sich künftig widerstandslos oder ohne eine umfangreiche und kritische Aufklärung und Schulung an illegalen Kriegen beteiligt, macht diesen Krieg zu seinem persönlichen Privat-Verbrechen. Wer mit der oder im Verband der juristischen Personen als Bedienstete in den Behörden oder als Informant an Angriffskriegen gegen Menschen national, international oder

supranational beteiligt oder finanziert, macht diese Kriegshandlungen zu seiner Privatsache, denn im Naturrecht gilt,

mitgegangen –mitgefangen und mitgehangen.

Gemäß Völkerrecht kann sich keiner im Fall eines Strafverfahrens auf Unwissenheit berufen, denn keiner kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer anderen Vertragspartei auf Grund der Rechtsverletzungen zufallen (Art. 1-3, 70, 142-149, 157 genfer Abkommen IV-SR 0.518.51).

Widerstand muß daher ab sofort für jeden Zivilisten zur Pflicht werden, will er, sie oder es für allfällig gegenwärtige oder zukünftige Kriegsverbrechen nicht zur Mitverantwortung gezogen werden. Die Bestrafung der Menschenrechtverletzer ist notwendig, denn keine Erkenntnis ohne GeWissen.

Aufklärung und Schulung:

Aufklärung und Schulung im humanitären Völkerrecht ist notwendig und erforderlich, um die Beachtung von dessen Normen in Friedenszeiten und Zeiten eines bewaffneten Konflikts sicherzustellen. Dies gilt für die gesamte Bevölkerung, wenn auch einschlägigen Personengruppen der Bediensteten in den Behörden besondere Aufmerksamkeit zukommen muß.

Wenn also die notwendige und erforderliche Aufklärung und Schulung nicht erfolgt ist, kann Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen nicht im öffentlichen Recht angewandt werden. Jeder Verwaltungsakt ist nichtig, bei dem die Grundvoraussetzungen nicht vorliegen (§ 40 VwGO, § 43, 44 VwVfG). Das Gesetz darf im öffentlichen Recht nicht angewandt werden (Art. 6 EGBGB). Für die öffentliche Ordnung (ordre public) gilt,

eine Rechtsnorm (Gesetz) eines anderen Staates ist nicht anzuwenden, wenn die Anwendung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts (das Deutsche Volk bekennt sich im Bewußtsein vor dem Schöpfer und der Schöpfung zum Menschenrecht) offensichtlich unvereinbar ist. Gesetze sind insbesondere nicht anzuwenden, wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Quelle: Präambel, Menschenwürde, Menschenrecht und Grundrechte (Art. 1-19 Grundrechte)

Weitere ausführliche Informationen über die Folgen und Zuständigkeit bei Vertragschuldverletzungen sind im SÜRMEI - Report 5/2019 "Zuständigkeit für den Investitionsschutz im öffentlichen Recht" beim ZentralMeldeAmt.ch zu finden.

Art. 25 GG, Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, UN-RES 53/144 oder EU-RES 2009/C-303/06 über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, das Menschenrecht und die Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen ist verletzt, wenn die Bediensteten keine Kenntnis davon besitzen und den Zivilschutz verletzen.

Dem Staat obliegt die Verantwortung, die Aufklärung und den Unterricht über das Menschenrecht und Grundfreiheiten auf allen Bildungsebenen zu fördern und zu erleichtern sowie sicherzustellen, daß alle für die Ausbildung von Rechtsanwälten, Polizeibeamten, Personal der Streitkräfte und Bediensteten und Angehörigen des öffentlichen Dienstes verantwortlichen Stellen geeignete Unterrichtselemente über das Menschenrecht in ihre Ausbildungsprogramme

aufnehmen. Gemäß den zwingenden Vorgaben im Völkerrecht (UN-RES 45/120) müssen die Grundprinzipien betreffend die Rolle der öffentlichen Bediensteten in der Grundrechtverpflichtung eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang hat jeder, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, Anspruch auf wirksamen Schutz nach dem innerstaatlichen Recht, wenn er gegen Staaten zuzuschreibende Tätigkeiten und Handlungen, einschließlich Unterlassungen, die Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Folge haben, sowie gegen von Gruppen oder Einzelpersonen begangene Gewalthandlungen, die das kategorische Menschenrecht, die Grundrechte oder Grundfreiheiten beeinträchtigen, mit friedlichen Mitteln vorgeht oder sich ihnen widersetzt (UN-RES 66/164).

Dem Staat obliegt die Verantwortung, den Unterricht über die Menschenrechte und Grundfreiheiten auf allen Bildungsebenen zu fördern und zu erleichtern sowie sicherzustellen, daß alle für die Ausbildung von Rechtsanwälten, Polizeibeamten, Personal der Streitkräfte und Angehörigen des öffentlichen Dienstes, wie in Konsulaten und Botschaften verantwortlichen Stellen geeignete Unterrichtselemente über die Menschenrechte in ihre Ausbildungsprogramme aufnehmen.

"... Der Staat, die Berufsverbände der Rechtsanwälte und die Ausbildungseinrichtungen stellen sicher, daß die Rechtsanwälte eine angemessene Erziehung und Ausbildung besitzen und mit den Idealen und Ehrenpflichten des Rechtsanwalts sowie mit den durch staatliches Recht und Völkerrecht anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten vertraut gemacht werden ..."

und

"... die Staatsanwälte eine angemessene Erziehung und Ausbildung besitzen und mit den Idealen und Ehrenpflichten ihres Amtes, den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Schutzvorkehrungen für die Rechte des Verdächtigen und des Opfers sowie mit den durch staatliches Recht und Völkerrecht anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten vertraut gemacht werden ..."

Bei Verletzung dieser Verpflichtungen ist UN-RES 56/83, Art. 95 UN-Charta, Art. 149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 obligatorisch für Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtsschuldwidrige Handlungen im zwingenden Völkerrecht im außervertraglichen Schuldverhältnis anzuwenden.

Rechtverletzungen im zwingenden Völkerrecht:

UN-Resolution A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) 56/83 Staatenverantwortung
zu ILC gemäß Art. 73 in Verbindung mit Art. 53, 107 UN-Charta
UN-RES 43/225
UN-DOC A/C.5/43/18
UN-RES A/66/462/Add.2
UN-A/RES/66/164
UN-A/RES/53/144
UN-A/RES/53/625/Add. 2,
UN-DOC A/C.5/43/18 sowie UN/RES 66/164
in Verbindung mit Art. 95 UN-Charta und
Art. 1, 142, 144 genfer Abkommen IV - Vertrag 0.518.51
EU-RES 2009-C303-06
genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 - Zivilschutz
VStGB
UN-RES A-RES-66-164 - Menschenrecht
UN-RES A-RES 66-165 sowie E/CN.4/1998/53/Add.2 - Binnenflüchtlinge

Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) Anlage (zu § 8 Abs. 6 Nr. 1)

- IV. genfer Abkommen

vom 12.08.1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (BGBl. 1954 II S. 781, 917).

Zusatzprotokoll zum genfer Abkommen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer

Rechtvorschriften:

Art. 24 (3), 25 GG, Art. 95 UN-Charta Art. 1, 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51
UN-RES 45/120, UN-RES 53/144 oder EU-RES 2009/ C-303/06 entspricht:

- Art. 47 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 48 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 127 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

Jeder muß das Völkerrecht per Verfassungsrang kennen und anwenden!

Rubrum, Rechtswahl, Gerichtstand und Strafbarkeit:

Verpflichtung und Rechtbestimmung des zwingenden Vertrages

- Art. 1, 52 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
- Art. 1, 53 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
- Art. 1, 11, 104, 132 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
- Art. 1, 12, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

Notfallplan im Kollisionschutzvorgang:

Verweigern Bedienstete in den Behörden und in der Regierung die notwendig-erforderlichen Leistungen oder beschränken und verletzen sie die Grundrechte und Grundfreiheiten, so fragen sie die Bediensteten in den Behörden und in der Regierung nach dem Zertifikat SR 0.518.51, da eine Vorlagepflicht für die Betriebserlaubnis besteht.

Gemäß Art. 24 (3) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, -C.H. BECK Kommentar Jarass / PIEROTH zu IV. Schiedsgerichtsbarkeit (Abs. 3)-, ist das oberste Bundesgericht als Obligationsgericht per Verfassungsrang zwingend zuständig.

In Art. 24 (3) GG wird das oberste Bundesgericht in Art. 95 GG und Art. 95 UN-Charta bestimmt. "... Diese Charta schließt nicht aus, daß Mitglieder der Vereinten Nationen auf Grund bestehender oder künftiger Abkommen die Beilegung ihrer Streitigkeiten anderen Gerichten zuweisen..."

Das obligatorische Schiedsgericht wird vertraglich bindend und verpflichtend in Art. 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 benannt und im zwingenden Völkerrecht vorausgesetzt. Das oberste Bundesgericht, -als obligatorisches Schiedsgericht-, ist

- 1. öffentlich durch Beitritt der Staaten in das Abkommen verpflichtet,**
- 2. umfassend in der Prävention und in der Restitution zur Amnestie gebunden sowie**
- 3. obligatorisch ohne Zustimmung des beklagten Staates von Amts wegen tätig.**

Die obligatorische Feststellung ist augenblicklich sofort vollstreckbar zu richten (ad-hoc), so in Art. 1, 149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, denn die Staaten haben sich verpflichtet,

"... das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen... Sobald die Verletzung festgestellt ist, sollen ihr die am Konflikt beteiligten Parteien ein Ende setzen und sie so rasch als möglich ahnden..."

Die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit setzt eine Obligation voraus, wenn der Mensch als Hoheitsberechtigter in einem Verwaltungsakt gebeugt und/oder verletzt wird. Der Verstoß gegen das zwingende Völkerrecht in der öffentlichen Verfassungsordnung (Art. 6 EGBGB) führt zur Obligation im außervertraglichen Schuldverhältnis (Art. 38-42 EGBGB).

Ein Staat entsteht als juristische Person nur durch einen Verpflichtungsschuldvertrag (Art. 6 Recht der Verträge - SR 0.111) und kann nur durch eine Obligation salvatorisch im außervertraglichen Schuldverhältnis obligatorisch dienstbar gemacht oder liquidiert werden.

Für Verletzungen des zwingenden Völkerrechts, für Menschenrecht oder Grundrechte- sowie Grundfreiheitenverletzung besitzen die Bediensteten in den Behörden oder Regierung keine Erlaubnis. Der Staat haftet vertraglich für die Rechtsverletzungen der Bediensteten in den Behörden und Regierung und der Staat muß gegen den Verursacher der Tat vorgehen. Einzelpersonen in den Behörden und Regierung sind für die Verletzungen verantwortlich.

Die Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen gegen Art. 73 UN-Charta löst gemäß UN-RES 56/83, Art. 142-149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 95 UN-Charta die Prävention und Restitution zur Amnestie aus.

- **Präventionsanzeige (Strafverfolgung)**, um
 1. **den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),**
 2. **ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und**
 3. **auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).**
- **Restitutionsanzeige (Haftungsanzeige)** zur Amnestie, um sämtliche immateriellen und materiellen Folgen einer
 - **unerlaubten Handlung,**
 - **einer ungerechtfertigten Bereicherung,**
 - **einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder**
 - **eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")**

als Schaden, Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden als Gesamtschaden in der **Obligation (ROM-Statut, EGBGB) geltend zu machen.**

Die zwingende Anzeige- und Meldepflicht ist an das

**Hochkommissariat für Menschenrecht im Zivilschutz des IZMR
Bielfeldtweg 26 in [DE-21682] STADE**

im Zivilschutz zu richten. Weitere ausführliche Informationen über die Folgen und Zuständigkeit bei Vertragschuldverletzungen sind im SÜRMEI - Raport 5/2019 "Zuständigkeit für den Investitionsschutz im öffentlichen Recht" beim ZentralMeldeAmt.ch zu finden.

Alle systematisch genannten Informationen sind frei zugänglich und von jedem nachzulesen.

Menschenrechtverletzungen und Opferentschädigung ist in Art. 142-149 Genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 (Vollzug des Zivilschutzabkommens) vertraglich geregelt und müssen nach der Feststellung augenblicklich (ad-hoc) zwingend durch Restitution obligatorisch vollzogen und beendet werden.

**Obligationen sind Schuldverschreibungen.
Obligationen werden im zwingenden Recht nicht verhandelt,
sondern augenblicklich (ad-hoc) vollsteckt!**

Alle systematisch genannten Informationen sind frei zugänglich und von jedem nachzulesen.

Prof. ultra vires in ordre public des ius gentium, Mustafa-Selim SÜRMELEI
 Rechttitelträger ECHR 75529/01, Art. 53, 59 EMRK, Art. 24 (3), 25 GG
 Akademie Menschenrecht - nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur - 24-71109/2 - 4/15
 gemäß Art. 19 (3) Grundrecht, Art. 1-2 ÜLV, BVerfGE 1 BvR 1766/2015

Völkerrecht zur Entkräftung von Gesetzen, die bei der Rechterlangung stören!

Die Verfassungswidrigkeit des Bundestages und der Landtage bedeutet, daß die vom Tribunal Général in Rastatt am 06.01.1947 getroffene analog bindende Feststellung anzuwenden ist, daß das in Bezug genommene BRD-Gesetz

unter Umständen zu Stande gekommen ist, die eine offenkundige, von der Regierung begangene Gesetzwidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen, daß das (Gesetz analog zum sogenannten) Ermächtigungsgesetz vom 23.03.1933 entgegen der Behauptung, daß es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, das (infolge der Personalunion von Regierung und Gesetzgebung) eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte, und daß es (durch die Vereinigung der gesetzgebenden Gewalt mit der vollziehenden in der Hand des Bundeskanzlers, Ministerpräsidenten, ihrer Minister und parlamentarischen Staatssekretäre) alle wesentlichen Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen und natürlichen Rechtsgrundsatzes (insbesondere dem Gewaltentrennungsgebot, Art. 20(2) GG) entsprechenden Regierung verletzt.

Es macht keinen Unterschied in der Verfassungswidrigkeit der Zusammensetzung eines Parlaments, ob Abgeordnete (Kommunisten), die hineingehören, ausgeschlossen werden, oder Exekutivbedienstete (Kanzler, Ministerpräsidenten, Minister, parlamentarische Staatssekretäre), die nicht hineingehören, im Parlament als abstimmfähige Mitglieder sitzen. Diese Tribunal-Entscheidung ist im Staatsarchiv in Freiburg archiviert und bis heute für alle Behörden, Gerichte und Gesetzgeber der BRD auch gemäß Art. 4 des 2. Gesetzes v. 23.11.2007 über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesjustizministers bindend, denn es machte die rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe des Tribunals allgemeingültig:

Zitat: „Die vom Tribunal Général geltend gemachten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe sind für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen bindend.“

Daher kann das in Bezug genommene BRD-Gesetz nicht wirksam sein, und seine Nichtigkeit schließt die Anwendung seiner Bestimmungen, wo immer sie bürgerbelastend über die Einschränkungen im GG und in den Menschenrechtsverträgen hinausgehen, gegen Rechtsuchende aus. Das Gleiche gilt für alle übrigen Gesetze, die der Bundestag oder Landtage erließen, da die verfassungswidrige Zusammensetzung dieser Parlamente, in denen Abgeordnete von Parteien bestimmt werden, auf die kein Bürger Staatsgewalt übertragen kann, und zwischen Legislative und Exekutive statt Gewaltentrennung Personalunion herrscht, von Anfang an durchgehend bis heute besteht und den GG-Rechtsstaat zur Gewalteneinheitstyrannis = Realinexistenz von Volkshoheit und Gewaltentrennung pervertiert. Der Rechtsuchende darf also nur nach dem Grundgesetz und den Menschenrechten behandelt und muß von sie einschränkenden bürgerbelastenden Bestimmungen einfacher Bundes- und Landesgesetze verschont werden, denn sie sind z.Z. verfassungswidrig.

Das Tribunal Général als oberstes Gericht der französischen Besatzungszone verkündete am 06.01.1947 in Rastatt, daß die Straffreiheitsverordnung von 1933 unanwendbar sei, da der sie erlassende Reichstag 1933 wegen des Ausschlusses von 82 Abgeordneten gesetzwidrig und gewalttätig zusammengesetzt war. Diese rechtlichen Entscheidungsgründe binden seitdem alle deutschen Gerichte, Behörden und Gesetzgeber. Die weiterhin gültigen Rechtsgrundsätze

sind auf die BRD-Parlamente anzuwenden, die auch alle verfassungswidrig zusammengesetzt sind, da in ihnen Exekutivbedienstete (Kanzler, Ministerpräsidenten, Minister, parlamentarische Staatssekretäre) Sitz und Stimme haben, mit der Folge, daß die vom Bundestag oder Landtagen erlassenen Gesetze auch alle unwirksam sind. [Vergleich: Tillessen-Urteil](#)